

Stadt Sandersdorf-Brehna
Fachbereich Zentrale Dienste und Recht

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Sandersdorf-Brehna mit den Ortschaften Glebitzsch, Heideloh, Petersroda, Ramsin, Renneritz, Roitzsch, Stadt Brehna und Zscherndorf

in der Fassung vom 15.12.2016

Veröffentlichung: 23.12.2016
Inkrafttreten: 30.12.2016



Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Sandersdorf-Brehna mit den Ortschaften Glebitzsch, Heideloh, Petersroda, Ramsin, Renneritz, Roitzsch, Stadt Brehna und Zscherndorf

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen, bei dem Betreten oder Befahren von Eisflächen, bei der Hausnummerierung, bei Veranstaltungen, bei offenem Feuer, bei dem Abstellen von Fahrzeugen in Anlagen, bei der Benutzung von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässern, bei Ruhe störendem Lärm sowie bei der Tierhaltung

Auf Grund der §§ 1 und 94 (1) des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna in seiner Sitzung am 15.12.2016 für das Gebiet der Stadt Sandersdorf-Brehna mit den Ortschaften Glebitzsch, Heideloh, Petersroda, Ramsin, Renneritz, Roitzsch, Stadt Brehna und Zscherndorf folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Sandersdorf-Brehna.
- (2) **Straßen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Überführungen, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.
- (3) **Fahrzeuge** im Sinne dieser Verordnung sind alle Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Fahrräder.
- (4) Unter **Abstellen** im Sinne dieser Verordnung ist jeder Stillstand eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers auf einer öffentlichen Anlage zu verstehen. Hierbei ist die Zeitdauer des Stillstandes unerheblich.
- (5) **Gewässer** sind alle im Stadtgebiet gelegenen, natürlichen und künstlichen oberirdischen Fließ- und Stillgewässer. Keine Gewässer im Sinne dieser Vorschrift sind öffentliche Badeanstalten (u. a. Freibäder) und private Schwimmbecken oder -teiche. Badeanstalten sind jedoch dann Gewässer, wenn sie in natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässern eingerichtet sind, die Badeanstalt nur einen Teil des Gewässers umfasst und der übrige Teil der Allgemeinheit jederzeit frei zugänglich ist.
- (6) **Eisflächen** sind die witterungsbedingten ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.

- (7) **Öffentliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlich zugänglichen Flächen, soweit sie nicht Straßen im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind, insbesondere Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen liegen, sind von den verantwortlichen Personen im Sinne des SOG LSA unverzüglich zu entfernen bzw. es sind Sicherungsmaßnahmen insbesondere durch Absperren oder Aufstellen von Warnzeichen vorzunehmen, wenn Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden können.
- (2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.
- (3) Es ist verboten ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen auf Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Straßenlaternen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Grundstücke, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu klettern.
- (4) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Es ist untersagt Hydranten, Löschwasserentnahmestellen oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energie- und Telekommunikationseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- (7) Auf Straßen im Sinne dieser Verordnung dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

- (8) Auf Balkonen, Sims, Fensterbänken, Brüstungen, Mauern und ähnlichem abgestellte Gegenstände wie z. B. Blumentöpfe und -kästen, sind gegen Hinunterstürzen zu sichern, wenn auf Grund ihrer Beschaffenheit und/oder ihres Gewichtes im Falle des Hinunterstürzens in den öffentlichen

Verkehrsraum eine Verletzungsgefahr für Personen oder Tiere oder eine Gefahr der Beschädigung von Sachen besteht.

§ 3 Eisflächen

- (1) Das Betreten sowie Befahren von Eisflächen, die sich auf Gewässern gebildet haben, ist verboten.
- (2) Darüber hinaus ist es verboten, Löcher in Eisflächen zu schlagen oder Eis zu entnehmen.
- (3) Die Vorschriften des Fischereirechts bleiben unberührt.

§ 4 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Das Hausnummernschild muss aus wetterfestem Material beschaffen sein und sich deutlich vom Untergrund abheben; die Ziffern müssen mindestens 10 cm hoch sein. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte, der dem Grundstück zugeordneten Straße, jederzeit sichtbar und lesbar ist.
- (3) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.
- (4) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

§ 5 Veranstaltungen

- (1) Öffentliche Veranstaltungen oder Vergnügungen unter Verwendung von Beschallungstechnik sind spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich, unter Angabe der Art der Veranstaltung, des Veranstaltungsortes, der Veranstaltungszeit und der Anzahl der erwarteten Gäste anzuzeigen.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in der Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanz- oder Musikveranstaltungen“ konzessioniert sind.

- (3) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, sportlichen und wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen oder auf Plätzen stattfindet, die für diese Zwecke bestimmt sind und bei denen ein erhöhtes Gefährdungspotential ausgeschlossen werden kann. Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

§ 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist verboten. Ausgenommen sind Grillgeräte / -anlagen sowie Feuerkörbe und Feuerschalen auf Privatgrundstücken bis zu einem Durchmesser von 1,00 m.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können Traditions- und Lagerfeuer von der Stadt Sandersdorf-Brehna genehmigt werden.
- (3) Das Abbrennen genehmigter und genehmigungsfreier offener Feuer ist verboten:
- ab ausgerufenen Waldbrandstufe 3,
 - ab Windstärke 6,
 - bei Inversionswetterlage (Smog, Nebel).
- (4) Für das Abbrennen ist nur trockenes, unbelastetes Holz zu verwenden. Es ist verboten, Gartenabfälle, Bauholz, Spanplatten oder ähnliches zu verbrennen.
- (5) Genehmigte Feuer sind ständig durch mindestens eine volljährige und geeignete Person zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (6) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 7 Abstellen von Fahrzeugen

Es ist verboten, öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeuganhängern zu befahren oder diese dort abzustellen.

§ 8 Schutz von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässern

- (1) Es ist untersagt:
- a) auf Straßen zu campieren oder zu übernachten,
 - b) unbeschadet des § 118 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zum Zwecke des Konsums von Alkohol auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu lagern oder dauerhaft zu verweilen, wenn durch alkoholbedingte Ausfall- oder Folgeerscheinungen Dritte beeinträchtigt werden.

Dies ist insbesondere der Fall bei: Aggressivem Verhalten (Anpöbeln oder Beschimpfen unbeteiligter Passanten), Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs, Verunreinigungen durch geworfene Gegenstände, öffentlichen Not-

durftverrichtungen außerhalb von Toiletteneinrichtungen oder Ruhe störendem Lärm gemäß § 117 OWiG,

- c) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen
 - in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, In-den-Weg-stellen) oder
 - mit Tieren oder
 - mit Kindern zu betteln,
 - d) öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen zu benutzen.
- (2) Es ist untersagt, Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern unter Verwendung von Zusatzmitteln so zu reinigen, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen. Hierzu zählen insbesondere Unterboden- und Motorwäsche.
- (3) Die von der Stadt Sandersdorf-Brehna auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen (Abfälle, die beim Aufenthalt und Verkehr auf öffentlichen Flächen anfallen) genutzt werden.
- (4) In öffentlichen Anlagen ist es untersagt, Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder zu verunreinigen.

§ 9 Ruhe störender Lärm

- (1) Für das Gebiet der Stadt Sandersdorf-Brehna werden die Ruhezeiten wie folgt festgesetzt:
- a) Sonn- und Feiertagsruhe:
ganztägig,
 - b) Mittagsruhe:
Montag-Samstag für die Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
 - c) Nachtruhe:
Montag - Samstag für die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr.
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.
Zu den Störungen zählen insbesondere:
- a) Haus- und Gartenarbeit mit motorbetriebenen Geräten,
 - b) Hämmern, Holzhacken,
 - c) das Ausklopfen von Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffnetem Fenster,
 - d) der Betrieb, das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.
- (3) Die Festsetzung nach Absatz 1 gilt nicht:

- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn die Arbeiten üblich sind.

§ 10 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 9 genannten Ruhezeiten stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben davon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Hunde sind innerhalb geschlossener Ortschaften auf öffentlich zugänglichen Flächen sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren sowie in sonstigen von der Hausgemeinschaft genutzten Räumen stets anzuleinen.
- (4) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt davon unberührt.
- (5) Es ist verboten, Hunde auf
 1. Kinderspielplätze,
 2. Spielwiesen oder
 3. Sportplätzemitzunehmen.
- (6) Es ist verboten, im Stadtgebiet frei lebende bzw. herrenlose Tiere zu füttern. Insbesondere ist die Einrichtung von Katzenfütterstellen bzw. das Anfüttern von Katzen untersagt. Das Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln sowie das Füttern von Enten.
- (7) Hundehalter und die mit der Führung beauftragten Personen müssen in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein.
- (8) Der Leinenzwang gilt nicht für Jagd-, Hüte-, Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 11 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Sandersdorf-Brehna kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.

- (2) Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn bei der Stadt Sandersdorf-Brehna zu stellen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 einen Eiszapfen oder einen Schneeüberhang an Dachrinnen oder sonstigen Gebäudeteilen über oder an Straßen oder Hauszugängen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellen von Warnzeichen trifft;
 2. § 2 Abs. 2 einen frisch gestrichenen Gegenstand, eine Wand oder eine Einfriedung, welche/r sich auf oder an den Straßen befindet, solange diese/r abfärbt, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht;
 3. § 2 Abs. 3 ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen auf einen Lichtmast, einen Mast der Fernmeldeleitungen, eine Straßenlaterne, den Pfosten eines Verkehrszeichens oder Straßennamensschildes, einen Brunnen, ein Denkmal, einen Baum, dessen Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf Privatgrundstücken befinden, einen Kabelverteilerschrank oder ein sonstiges oberirdisches Anlagenteil und Grundstück, das der Wasser- und Energieversorgung dient, klettert;
 4. § 2 Abs. 4 Stacheldraht, eine scharfe Spitze, einen anderen scharfkantigen Gegenstand oder eine Vorrichtung, durch die im Straßenverkehr eine Person oder ein Tier verletzt oder eine Sache beschädigt werden kann, nicht entlang eines Grundstückes in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden anbringt;
 5. § 2 Abs. 5 einen Kellerschacht und eine Luke, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt, nicht absperrt oder bewacht und in der Dunkelheit nicht so beleuchtet, dass sie von einem Verkehrsteilnehmer unmittelbar erkannt wird;
 6. § 2 Abs. 6 einen Hydranten, eine Löschwasserentnahmestelle oder eine sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtung oder eine Energie- oder Telekommunikationseinrichtung verstellt oder in der Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt;
 7. § 2 Abs. 7 Satz 1 durch eine Anpflanzung eine Anlage der Straßenbeleuchtung oder eine Anlage der Ver- oder Entsorgung beeinträchtigt oder den Verkehrsraum über einem Geh- oder Radweg nicht zu einer Höhe von mindestens 2,50 m oder über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
 8. § 2 Abs. 8 auf einem Balkon, einem Sims, einer Fensterbank, einer Brüstung, einer Mauer oder etwas Ähnlichem einen abgestellten Gegenstand, wie z. B. einen Blumentopf und -kasten, nicht gegen ein Hinunterstürzen sichert;

-
9. § 3 Abs. 1 eine Eisfläche betritt oder befährt;
 10. § 3 Abs. 2 ein Loch in eine Eisfläche schlägt oder Eis entnimmt;
 11. § 4 Abs. 1 ein bebautes Grundstück nicht mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer versieht, beschafft, anbringt, unterhält oder im Bedarfsfall erneuert;
 12. § 4 Abs. 2 Satz 1 keine arabische Ziffer verwendet;
 13. § 4 Abs. 2 Satz 3 das Hausnummernschild nicht aus wetterfestem Material beschaffen ist oder sich nicht deutlich vom Untergrund abhebt oder die Ziffer nicht mindestens 10 cm hoch ist;
 14. § 4 Abs. 2 Satz 4 die Hausnummer nicht so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte aus, der das Grundstück zugeordneten Straße, jederzeit sichtbar und lesbar ist;
 15. § 4 Abs. 3 mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, bei denen die Zuwegung nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, nicht mit einem Hinweisschild versieht;
 16. § 4 Abs. 4 die Übergangszeit von einem Jahr überschreitet oder die alte Nummer nicht rot durchkreuzt;
 17. § 5 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung oder Vergnügung mit Beschallungstechnik nicht, nicht fristgerecht innerhalb von zwei Wochen vor Beginn, nicht schriftlich oder nicht vollständig unter Angabe der Art der Veranstaltung, des Veranstaltungsortes, der Veranstaltungszeit und der Anzahl der erwarteten Gäste anzeigt;
 18. § 6 Abs. 1 ein offenes Feuer im Freien anlegt oder unterhält, auf einer öffentlichen Fläche grillt oder auf einer öffentlichen Fläche einen Feuerkorb oder eine Feuerschale benutzt;
 19. § 6 Abs. 3 ein genehmigtes oder genehmigungsfreies offenes Feuer abbrennt:
 - a) ab der Waldbrandstufe 3 oder
 - b) ab der Windstärke 6 oder
 - c) bei Inversionswetterlage.
 20. § 6 Abs. 4 bei dem Abbrennen kein trockenes, unbelastetes Holz verwendet;
 21. § 6 Abs. 5 ein offenes Feuer nicht von mindestens einer volljährigen und geeigneten Person überwachen lässt oder bei dem Verlassen der Feuerstelle diese nicht ablöscht;
 22. § 7 mit einem Kraftfahrzeug oder einem Fahrzeughänger eine öffentliche Anlage befährt oder ein Kraftfahrzeug oder einen Fahrzeughänger in einer öffentlichen Anlage abstellt;

-
23. § 8 Abs. 1 a) auf einer Straße campiert oder übernachtet;
 24. § 8 Abs. 1 b) bei dem Konsum von Alkohol auf einer Straße oder in einer öffentlichen Anlage lagert oder dauerhaft verweilt, sich aggressiv verhält (Anpöbeln oder Beschimpfen unbeteiligter Passanten), den Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr behindert, eine Straße oder eine öffentliche Anlage durch einen weggeworfenen Gegenstand verunreinigt, öffentlich die Notdurft außerhalb einer Toiletteneinrichtung verrichtet oder Ruhe störenden Lärm verursacht;
 25. § 8 Abs. 1 c) auf einer Straße oder in einer öffentlichen Anlage bettelt;
 26. § 8 Abs. 1 d) einen öffentlichen Brunnen oder ein ähnliches Wasserbecken zum Baden oder zum Waschen benutzt;
 27. § 8 Abs. 2 ein Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße, in einer öffentlichen Anlage oder in unmittelbarer Nähe eines Gewässers unter Verwendung von Zusatzmitteln so reinigt, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen;
 28. § 9 Abs. 2 während der Ruhezeiten eine Tätigkeit ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stört, insbesondere
 - a) im Haus oder im Garten mit einem motorbetriebenen Gerät arbeitet,
 - b) hämmert oder Holz hackt,
 - c) eine Beschallungsanlage betreibt, ein Tonwiedergabegerät abspielt oder ein Musikinstrument spielt.
 29. § 10 Abs. 1 ein Haustier oder ein anderes Tier so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird, insbesondere durch:
 - a) lang andauerndes Bellen,
 - b) Heulen,
 - c) oder andere Geräusche, die Nachbarn in den Ruhezeiten stören;
 30. § 10 Abs. 2 als Tierhalter oder der mit der Führung oder Pflege Beauftragte nicht verhütet, dass das Tier auf einer Straße oder in einer öffentlichen Anlage unbeaufsichtigt umherläuft oder eine Person oder ein Tier anspringt oder anfällt;
 31. § 10 Abs. 3 einen Hund innerhalb der geschlossenen Ortschaft auf einer öffentlich zugänglichen Fläche oder bei einem Mehrfamilienhaus auf dessen Zuweg, im Treppenhaus, im Flur oder in einem sonstigen, von der Hausgemeinschaft genutzten Raum nicht anleint;
 32. § 10 Abs. 4 als Tierhalter oder der mit der Führung oder Pflege Beauftragte nicht verhütet, dass das Tier eine Straße oder eine öffentliche Anlage verunreinigt;
 33. § 10 Abs. 5 einen Hund auf einen Kinderspielplatz, auf eine Spielwiese oder auf einen Sportplatz mitnimmt;
 34. § 10 Abs. 6 ein im Stadtgebiet frei lebendes oder herrenloses Tier füttert oder eine Katzenfutterstelle errichtet oder unterhält;

35. § 10 Abs. 7 als Hundehalter oder der mit der Führung Beauftragte nicht in der Lage ist, einen Hund an der Leine zu halten oder die Leine nicht für diese Aufgabe geeignet ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Sandersdorf-Brehna in Kraft.

(2) Die Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 15.12.2016

gez. Grabner
Bürgermeister

- Siegel-